

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie  
Zwischenprüfungsordnung Grundschulpädagogik  
für das Amt des Lehrers

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

## Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

### Zwischenprüfungsordnung Grundschulpädagogik für das Amt des Lehrers

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie am 28. Oktober 2004 folgende Zwischenprüfungsordnung in Grundschulpädagogik für das Amt des Lehrers erlassen:\*)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit und Ziel der Zwischenprüfung
- § 5 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung
- § 7 Anmeldung zum Abschluss des Grundstudiums (Einführungsbereich)
- § 8 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

**Anhang** : Zeugnis für die Zwischenprüfung (Muster)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Abschluss des Grundstudiums (Einführungsbereich) durch eine Zwischenprüfung im Teilstudiengang Grundschulpädagogik für Studierende mit dem Abschlussziel der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers.

## § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Zwischenprüfung und die übrigen im § 2 Abs. 1 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie gemäß § 2 Abs. 2 eingesetzte Prüfungsausschuss.

## § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 6 SfAP.

## § 4 Regelstudienzeit und Ziel der Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium (Einführungsbereich) im Teilstudiengang Grundschulpädagogik mit dem Abschlussziel der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers dauert in der Regel vier Semester.
- (2) Die Zwischenprüfung soll darüber Aufschluss geben, ob sich die Studierenden entsprechend der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge und Grundschulpädagogik im Rahmen der Lehramtsausbildung in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 23. April 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 26/1992) diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben, die eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im Hauptstudium (Vertiefungsbereich) erwarten lassen.

## § 5 Art und Umfang der Zwischenprüfung, Leistungsnachweis

- (1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Grundschulpädagogik wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Zum Bestehen der Zwischenprüfung sind sechs Leistungsnachweise aus dem Einführungsbereich, davon mindestens zwei aus den beiden Lernbereichen gemäß §§ 8, 12 der Studienordnung für die unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge und Grundschulpädago-

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 13. Dezember 2004 bestätigt worden.

gik im Rahmen der Lehramtsausbildung in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 23. April 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 26/1992), zuletzt geändert am 13. November 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 01/2004), erforderlich.

- (3) Studierende müssen sich für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Einführungsbereichs und für die jeweils vorgesehene Prüfungsleistung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt anmelden sowie regelmäßig und aktiv an der zugeordneten Lehrveranstaltung teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden besucht wurde. Die Anmeldung kann bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden. Danach werden Versäumnis der Prüfungsleistungen und Rücktritt ohne triftigen Grund mit „nicht ausreichend“, (5,0) bewertet.
- (4) Prüfungsformen im Rahmen der studienbegleitenden Zwischenprüfung sind:
- ein mündliches Referat, das schriftlich auszuarbeiten ist,
  - ein Arbeitsbericht über einen Projektauftrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder
  - ein Protokoll einer Lehrveranstaltungssitzung.
- (5) Die Fristen der Leistungserbringung legen die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte fest; sie müssen den Studierenden spätestens bei Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilt werden. Bei der Festlegung dieser Fristen ist gleichzeitig jeweils der Termin für eine erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung festzulegen und mitzuteilen. Für weitere Wiederholungsprüfungen, für die eine erneute Teilnahme an den jeweiligen Lehr- und Lernformen nicht erforderlich ist, können unabhängig vom Angebotsturnus der betreffenden Lehrveranstaltung bis zu zwei, mit Einverständnis der jeweiligen Studierenden weitere zwischenzeitliche Wiederholungstermine angesetzt werden.
- (6) Die erbrachte Prüfungsleistung wird von der verantwortlichen Lehrkraft auf einem Nachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erfüllt und mindestens eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilte Leistung erbracht worden ist. Der Nachweis über die erbrachte Leistung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters der Studierenden oder dem Studierenden durch das Prüfungsbüro zuzustellen. Der Prüfungsausschuss kann durch das zuständige Prüfungsbüro auch Nachweise, die auf edvgestützter Erfassung der Prüfungsdaten beruhen, ausstellen lassen. Der Nachweis muss enthalten:

- (a) Typ, Titel und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung,
- (b) Art und Thema der Prüfungsleistung und
- (c) die Note.

## § 6

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung

- (1) Für die Beurteilung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
  - 3 = befriedigend - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
  - 5 = nicht ausreichend - eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht
- (2) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Aufgrund der gemäß Abs. 1 erteilten Noten wird die Gesamtnote für die Zwischenprüfung gebildet. Die Noten gemäß Abs. 1 werden addiert und durch die Anzahl der Prüfungsleistungen dividiert. Die Gesamtnote lautet wie folgt:
- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = Sehr gut
  - Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
  - Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
  - Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
  - Bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

**§ 7****Anmeldung zum Abschluss des Grundstudiums  
(Einführungsbereich)**

- (1) Der Antrag zum Abschluss des Grundstudiums (Einführungsbereich) und auf Ausstellung des Zeugnisses gemäß Anhang über die bestandene Zwischenprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. Nachweise über die bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 5,
  - b. Nachweis der Studienberechtigung und
  - c. Nachweis der Immatrikulation im Teilstudiengang Grundschulpädagogik mit dem Abschlussziel der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers an der Freien Universität Berlin in den beiden der Anmeldung zur Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung vorausgehenden Semestern; auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss von der Vorlage dieses Nachweises absehen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 5 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

**§ 8****Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung insgesamt oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 SfAP Absatz 4.

**§ 9****Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Teilstudiengang Grundschulpädagogik mit dem Abschlussziel der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind
- (3) Studierende, gemäß Abs. 2 müssen die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung nach deren Inkrafttreten ablegen. Für die Anrechnung von im Rahmen der bisher geltenden Ordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 6 SfAP.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zwischenprüfungsordnung in Grundschulpädagogik vom 03. Februar 1986 (FU-Mitteilungen Nr. 08/1986), geändert am 23. April 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 26/1992) und am 03. Juli 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 33/2003) außer Kraft.

**Anhang** : Zeugnis für die Zwischenprüfung (Muster)

***FREIE UNIVERSITÄT BERLIN***

**Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie**

**ZEUGNIS**

Herr / Frau

geboren am:

in:

hat die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Grundschulpädagogik für Studierende mit dem Abschlussziel der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers nach der Zwischenprüfungsordnung vom 28. Oktober 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 2/2005) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

<b>Bereich</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Note</b>
1. Lernbereich I		
2. Lernbereich II		
3. Allgemeine Grundschulpädagogik		
4. Integrative Aspekte von Lernbereichen		
5. Aspekte des Schriftsprachenerwerbs		
6. Lernbereich I oder II		

Die Gesamtnote lautet:

Berlin, den

(L.S.)

Der/Die Vorsitzende des  
Zwischenprüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin